

An die
Stadt Puchheim
z.Hd. Herrn Jens Tönjes

Puchheim, den 25.10.2022

Ihre Mail vom 12.08.2022 – Entwurf der neue Beiratssatzung

Sehr geehrter Herr Tönjes,

ich nehme Bezug auf Ihre oben genannte E-Mail, in der Sie um die Stellungnahme des Behindertenbeirats Puchheim zu der vorgeschlagenen „neuen einheitlichen“ Satzung bitten.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Eine einheitliche Satzung betrachtet der Behindertenbeirat nicht als zielführend.

Sicherlich ist für die Verwaltung eine einheitliche Satzung einfacher, jedoch unterscheiden sich die Aufgaben des Behindertenbeirats sehr stark von denen der anderen Beiräte.

Die vorgeschlagene Satzung enthält Verbesserungen wie auch Verschlechterungen. Dazu möchte ich auf unser Schreiben vom 20.05.2019 hinweisen, in welches der Behindertenbeirat um Ergänzung der Satzung vom 24.09.2013 wie folgt bat:

„Die wesentlichen Unterschiede zwischen den aktuellen Satzungen von Puchheimer Beiräten beziehen sich auf §1, Abs. 2 und 3.

Zur Harmonisierung der einzelnen Satzungen wird vorgeschlagen, die betreffenden Abschnitte nach dem nachstehenden Muster zu überarbeiten.

(2) Der Behindertenbeirat wird durch den 1. Bürgermeister in Angelegenheiten seines Aufgabenkreises beteiligt. Der Behindertenbeirat selbst kann Maßnahmen und Projekte anregen und im Stadtrat sowie den zuständigen beschließenden Ausschüssen beantragen, dass von ihm erarbeitete, Behinderte betreffende Themen, behandelt werden.

(3) Die Stellungnahmen, Vorschläge und Anträge des Behindertenbeirates sind von dem zuständigen städtischen Organ baldmöglichst, mindestens innerhalb der Frist von drei Monaten, zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Das Ergebnis ist dem Behindertenbeirat mitzuteilen“

Leider wurde auf unser Schreiben bis dato nicht reagiert.

Zu den einzelnen Paragrafen:

§ 1 Beiräte, Status: einverstanden

§ 2 Aufgaben: die alte Überschrift „Aufgaben und Kompetenzen“ sollte beibehalten werden

Der § 2 (1) sollte ausführlicher beschreiben, wofür bzw. für wen sich der Behindertenbeirat einsetzt, so wie hier:

Der Behindertenbeirat vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Mitbürgerinnen und Mitbürger und unterstützt sie zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Aufgabe ist auch die Förderung der Inklusion gemäß UN-Behindertenrechtskonvention

Bei den nachfolgenden Paragrafen sollten die Paragrafnummern entsprechend geändert werden.

§ 2 (1) Zu allgemein gehalten. Die Aufgaben des Behindertenbeirats mit der Stadt sollten, so wie in der alten Satzung, beschrieben werden:

(1) Es wird ein Behindertenbeirat gebildet. Er hat die Aufgabe, den Gemeinderat und die Verwaltung in allen Angelegenheiten, die die Situation von Menschen mit Behinderungen in Puchheim betreffen, zu beraten.

§ 2 (2) Der Zusatz: „nicht laufende Angelegenheiten“ ist überflüssig. Des Weiteren siehe Änderungsantrag vom 24.09.2013

§ 2 (3) Wir brauchen nicht auf die steigende Kosten hinzuweisen. Aber schon allein die Besichtigungen von behindertengerechten Einrichtungen, die Durchführung von Veranstaltungen, Zoom-Meetings u.v.m. kosten einiges. Daher ist es begrüßenswert, dass dem Beirat ein Budget zur Verfügung gestellt wird. Bei unserem Treffen im Rathaus am 13.09.2022 meinten Sie um die 2500 € bis 3000 €. Wer entscheidet über die Höhe des Budgets? Wird die Höhe jährlich angepasst?

§ 2 (4): einverstanden

§ 3 Amtsperiode: einverstanden

§ 4 Auswahl der Mitglieder: Besonders bei der Auswahl der Bewerber für den Behindertenbeirat sollten persönliche Gespräche geführt werden. Allein die Pflege von behinderten Familienangehörigen oder selbst behindert zu sein, dürfte nicht ausschlaggebend für die Arbeit im Behindertenbeirat sein. Essenziell sind die Wahrnehmung und die Fähigkeit, sich in das Leben von Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungen hineinversetzen zu können, um wirklich eine Stütze für sie und die Stadt zu sein.

Dabei spielen auch Erfahrungen in der Behindertenarbeit, sei es in sportlichen, kulturellen, politischen oder sonstigen Bereichen eine wichtige Rolle, da es primär um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung geht.

§ 5 Berufung und Abberufung der Mitglieder: einverstanden

§ 6 Konstituierung: einverstanden

§ 7 Geschäftsgang: einverstanden

§ 8 Zusammensetzung Behindertenbeirat:

§ 8 (1): einverstanden

§ 8 (2): Wie wird das geprüft?

§ 9 - § 12: Nicht relevant für den Behindertenbeirat. Dies bestärkt den Wunsch einer eigenen Satzung.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelung:

§ 13 (1) Das Datum des Inkrafttretens sollte zu gegebener Zeit geändert werden.

Zum Schluss weise ich noch auf die Broschüre des [Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration](#) „Freundlich, korrekt und klar – Bürgernahe Sprache in der Verwaltung“ (2021) zum Punkt *Verschiedene Geschlechter* hin:

„Verwenden Sie bitte keine Schrägstriche, Klammern, großes ‚Binnen-I‘ oder Sternchen. Formulierungen in Vorschriften und sonstigen Schriftstücken müssen so abgefasst sein, dass sie z. B. bei mündlichen Verhandlungen oder Beratungen zitierfähig sind und vorgelesen werden können. Bei Normtexten sind solche Sparschreibungen ebenfalls unzulässig.“

Barrierefreiheit ist viel mehr als die Rampe vor der Tür. Barrierefreiheit spielt in allen Bereichen des Lebens eine Rolle. Auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen oder Lernschwierigkeiten haben ein Recht auf Barrierefreiheit.

Sie werden verstehen, dass wir in unserer Funktion als Behindertenbeirat eine in Gendersprache verfasste Satzung nicht für akzeptabel finden.

In der Hoffnung, dass unsere Vorschläge, Änderungswünsche und Ergänzungen Ihre Zustimmung finden, verbleibe ich

mit freundlichen grüßen

Rosa Amelia Anaya Rodríguez

Vorsitzende des Behindertenbeirats